

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 15. Mai 2008

Einschreiben / Rückschein

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11017 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern

Ihr Zeichen: Z B 4 – 1451/6 II – Z1 516/2006
Ihr Schreiben vom 21. Juli 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Juli 2006 hatte das Bundesministerium der Justiz mich über die Einleitung einer Befragung rechtsberatender Stellen mit dem Gegenstand der tatsächlichen Feststellungen gemäß Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 informiert.

Die Fragebögen sind Ihrer Auskunft zufolge Anfang des Monats Juli 2006 versandt worden und sollten bis zum 14. September 2006 dem BMJ beantwortet sein. Die Untersuchung insgesamt sollte nach Möglichkeit bis zum 31. Oktober 2006 abgeschlossen sein.

1. Abschluß der Befragung

Mir ist keine öffentliche Information über das Ergebnis dieser Befragung bekannt. Ich beantrage daher gemäß dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes Auskunft über den Zeitpunkt, an dem die Befragung abgeschlossen war und warum das BMJ die Befragung als zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ansieht.

2. Tatsächliches Ergebnis der Befragung

Ich beantrage Auskunft über das Ergebnis der Befragung, also die Zahl der Befragten (bzw. der versandten Fragebögen) und die Zahl der Antwortenden (Rückläufe) sowie aufgeschlüsselt nach den Antwortenden, also dem Verhältnis der antwortenden Rechtsanwälte (m/w) und der antwortenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ich beantrage im Einzelnen Auskunft zu dem Inhalt dieser Antworten auf die von Ihnen mit dem Fragebogen wie folgt gestellten Fragen:

1. Wie häufig sind an die Befragten Väter mit der Frage herangetreten, ob bzw. wie sie gegen den Willen der Mutter die elterliche (Mit-) Sorge erlangen können?
2. Zu welchem Prozentsatz lebten nach Auskunft der Befragten die Väter in diesen Fällen mit Mutter und Kind zusammen oder haben längere Zeit (mindestens 1 Jahr) mit Mutter und Kind zusammen gelebt?
3. Welche Motive der Mütter sind den Befragten für die Ablehnung der gemeinsamen Sorge angegeben worden?
4. Erschienen die genannten Motive der Mütter den Befragten nach deren Einschätzung nachvollziehbar/plausibel?
5. (...)
6. Welche weiteren Anmerkungen haben die Befragten zu dem Thema der Befragung gemacht?

3. Abschluß der Erfassung

Sollte die Erfassung der Antworten auf die Fragebögen noch nicht (vollständig) erfolgt sein, beantrage ich Auskunft, wann das BMJ mit der Erfassung der Antworten begonnen hat, wie viele Personen seit Beginn der Erfassung in welchem zeitlichen Umfang mit der Auswertung befaßt waren und sind, und wann auf dieser Grundlage mit dem Abschluß der Erfassung der Antworten zu rechnen ist.

4. Abschluß der tatsächlichen Feststellungen

Ich beantrage Auskunft, ob das BMJ seine tatsächlichen Feststellungen gemäß Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 mit dem Abschluß dieser Befragung und der Erfassung der Antworten als vollständig ansieht.

Falls nicht, beantrage ich Auskunft, ob weitere Untersuchungen mit dem Zweck der tatsächlichen Feststellungen geplant sind, wann diese begonnen werden sollen, und aus welchen Gründen das BMJ diese Untersuchungen als geeignet ansieht, die tatsächlichen Feststellungen entsprechend dem Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 zu treffen.

5. Akteneinsicht

Schließlich beantrage ich Einsicht in die Akten des BMJ mit dem Gegenstand der tatsächlichen Feststellungen gemäß Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde

cc: Bundesbeauftragter für den Datenschutz